

FINMA 2015-22 vom 18. Dezember 2015

FINMA, 2015-12-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/finma_2015-22

FR: FINMA 2015-22 du 18 décembre 2015

IT: FINMA 2015-22 del 18 dicembre 2015

Volltext

Partei: Mitarbeiter A bei der Bank X

Bereich: Marktaufsicht

Thema: Berufsverbot/Tätigkeitsverbot

Zusammenfassung: Mitarbeiter A war bei der Bank X für strukturierte Produkte im Bereich Devisen tätig. Mit Verfügung gegen die Bank (siehe Fall 29-2014) hatte die FINMA im Jahr 2014 unter anderem festgestellt, dass Mitarbeiter auf Devisentransaktionen, die in Zusammenhang mit einem bankinternen Produkt erfolgten, exzessiv und treuwidrig Mark-ups (Aufschläge auf den Einstandspreisen) erhoben. Die Anleger hatten von den Markups keine Kenntnis und brauchten vernünftigerweise nicht mit diesen zu rechnen. Indem Mitarbeiter A zulasten der Anleger selber Mark-ups erhob und dasselbe Verhalten durch andere Mitarbeiter zuließ, war er im Sinne von Art. 33 FINMAG für die schwere Verletzung des Gewährserfordernisses (Art. 3 Abs. 2 Bst. c BankG sowie Art. 3f BankG) durch die Bank X verantwortlich.

Massnahmen: Berufsverbot für die Dauer von 6 Monaten (Art. 33 FINMAG).

Rechtskraft: Eine gegen die Verfügung erhobene Beschwerde wurde vom Bundesverwaltungsgericht gutgeheissen, vgl. Urteil BVGer B-642/2016 vom 11.6.2018 (rechtskräftig).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.